

DIE BURGDORFER HANDFESTE VON 1273 – EIN FREIBRIEF AUF DIE ZUKUNFT

von Prof. em. Dr. Rainer Christoph Schwinges

Vor 750 Jahren, am 29. September 1273, stellte die Landesherrschaft in den Personen des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg und seiner Frau, der Gräfin Anna von Kyburg, ihrer Stadt Burgdorf einen Rechts- und Freiheitsbrief aus, eine so genannte Handfeste. Der Begriff, aus dem Lateinischen *manu festare*, per Hand befestigen oder bekräftigen, war eine der Bezeichnungen des Mittelalters für ein bedeutendes, urkundlich verbrieftes Rechtsgeschäft. Tatsächlich gab es viel zu bekräftigen. Wie die meisten Städte hatte auch Burgdorf sukzessive eine ganze Reihe von Rechten erworben, womit Stadt und Bürger frei von dem geworden waren, was zuvor allein die Stadtherren aufgrund ihrer verschiedenen Herrschaftsrechte, erbrechtlicher, grundherrlicher oder lehnsrechtlicher Art beanspruchten. Eines der wichtigsten für die Zukunft war dabei das Satzungsrecht der Bürger, die sich fortan in der Gemeinde selbst Statuten und Gesetze geben und solche ändern oder ergänzen konnten. Diese Rechte und Freiheiten, im Sprachgebrauch der Zeit Privilegien genannt, sollten der Stadt innere wie äussere Entfaltungsmöglichkeiten verschaffen. Die frühere zähringische und kyburgische Herrschaft hatte bereits durch mindestens zwei Urkunden, die man im Original nicht mehr kennt, Privilegien gewährt. Nun bestätigte das gräfliche Paar die früher gemachten Zugeständnisse ihrer Vorfahren und gewährte weitere, die inzwischen im politisch-ökonomischen Umfeld auch an Aare und Emme «modern» geworden waren, modern im Sinne von allgemein zu erwartenden Entwicklungsschritten zu mehr Autonomie, die andere Städte im Land wie etwa Bern, Freiburg und Thun schon getan hatten.

Die Handfeste von 1273 ist eine auffallend grosse, rein äusserlich schon feierlich gestaltete Urkunde von drei Pergamentseiten, die im Umbug durch die rote Seidenschnur des Siegels des Grafen Eberhard zusammengehalten werden. Die Seiten messen 65x50 cm und sind mit grosser Sorgfalt in regelmässigen Zeilenabständen auf den ersten beiden Seiten zweiseitig, auf der dritten einseitig beschrieben. Immerhin mussten 120 mehr oder weniger lang gefasste Artikel untergebracht werden. Der lateinische Text ist durch rote Satz- und Artikelanfänge sowie eingestreute schwarze Füllzeichen zugleich geschmückt und geordnet. Die erste Zeile birgt abwechselnd in schwarzen

und roten Majuskeln die Anrufung des dreieinigen Gottes, unter dessen Schutz das Rechtsgeschäft gestellt wird. Der unbekannte Schreiber der Handfeste verstand sein Handwerk und schrieb wohl in der gräflichen Kanzlei auf der Burg, ganz gewiss auf der Höhe seiner Zeit.

Die prächtige Pergamenturkunde ist in dieser Form und Ausführung gewiss nicht zufällig gerade in diesem Jahr 1273 ausgefertigt worden, als durch die Ehe der Kyburgerin Anna mit dem Habsburger Eberhard die neue Dynastie der Grafen von Kyburg-Burgdorf bzw. Neu-Kyburg entstand und diese ihren ‚residentialen‘ Hauptsitz in Burgdorf nahm. Zudem stand sie im verwandtschaftlicher Beziehung zum neuen habsburgischen Königtum: Nur zwei Tage nach Ausgabe der Urkunde wurde Eberhards Vetter, Graf Rudolf von Habsburg, am 1. Oktober 1273 zum römisch-deutschen König gewählt. So zeigte sich das Repräsentationsbedürfnis der neuen und bald im Aareraum mächtigen Grafendynastie nicht zuletzt auch in dieser Handfeste. Selbstverständlich zahlte die Stadt die Beurkundungsgebühren. Im Gegenzug hatte man aber jetzt in Burgdorf ein verbrieftes, historisch gewachsenes Stadtrecht auf dem neuesten Stand.

Die Handfeste gehörte einem der spannendsten Zeiträume des Mittelalters an, dem Hohen Mittelalter vom 11. bis zum 13. Jahrhundert. Es war die Zeit des Aufbruchs in Europa, die Zeit massiven Bevölkerungswachstums, der internen und externen Migrationen, die Zeit der ersten grossen Expansionen und die Hauptphase der Entstehung und Verbreitung der Städte. Überall erblühten neue Städte und drängten sich wie Emporkömmlinge in die Welt des Adels. Das führte zu Konflikten, bot aber Vorteile für beide Seiten. Städte sind multidimensionale Gebilde, als befestigte und zugleich repräsentative Anlagen ebenso interessant wie als herrschaftliche Finanzquellen. Überdies sind sie in ihrer genuin westeuropäischen Entwicklung nicht nur Siedlungseinheiten wie überall in der Welt, sondern rechts- und sozialverfasste kommunale Existenzformen, die zwar nach Autonomie streben, aber dabei grundsätzlich Vertragsverhältnisse zwischen Herren und Bürgern, ein Aushandeln der Positionen bevorzugen. Die Städte binden Soziales und Kulturelles zusammen, haben Markt-möglichkeiten und manchmal geradezu Marktmacht bei arbeitsteiliger Wirtschaft in Handel und Gewerbe und sie

entwickeln dabei eine städtische, bürgerliche Mentalität, die zu den Wurzeln des modernen, liberalen Bürgertums westlicher Prägung gehört.

Ein Stück davon spiegelt sich in der Burgdorfer Handfeste wider. Sie enthält das Ergebnis von Prozessen des gegenseitigen Aushandelns der Rechte und Freiheiten mit den zähringischen und kyburgischen Stadtherren in mehr oder weniger grossen Schritten, bei keineswegs immer gleichen Kräfteverhältnissen, bis die Summe – verdichtet zum Stadtrecht – für beide Seiten, Herrschaft und Stadt, für den Augenblick von 1273 wenigstens stimmte. Burgdorf war damals eine ländliche Kleinstadt mit höchstens 500 bis 600 Einwohnern, wovon nicht einmal die Hälfte das Bürgerrecht besass.

Die Quellen solchen Stadtrechts waren dreierlei: Zum einen speiste es sich aus mündlich tradiertem Gewohnheitsrecht, das Urteiler zu finden hatten, da Verschriftlichungsprozesse erst allmählich einsetzten; zum zweiten aus dem urkundlichen Privilegium des Herrn, der jedoch mit der Erteilung der Rechte und Freiheiten nur einen Rahmen geliefert hatte, den es auszufüllen galt. Daher speiste es sich insbesondere zum dritten aus der Gestaltung dieser Rechte, aus dem Satzungsrecht der Bürger, durch welches sie selbst in der Gemeinde Recht schöpfen und weiterentwickeln konnten. Man nennt es positives Recht oder Richterrecht.

Ein gewisser Kernbestand dieses Rechts der Bürger geht auf die zähringischen Herzöge zurück, insbesondere auf Herzog Konrad I. und seine Marktrechtsurkunde von 1120 für die Stadt Freiburg im Breisgau. Sie ist gleichsam der Prototyp einer künftigen Stadtrechtsurkunde des hiesigen Raumes, wovon auch Freiburg im Üechtland, Bern und andere Zähringerstädte profitierten. Allein 16, zähringische Artikel¹ lassen sich in der Burgdorfer Handfeste feststellen. Verliehen wurde das Recht zur freien Verfügung über den Grundbesitz in der Stadt gegen einen geringen Geldzins, ohne zu sonstigen Abgaben oder gar persönlichen Diensten verpflichtet zu sein. Dies bedeutete zugleich freies Kauf- und Verkaufsrecht sowie freies Erbrecht. Der freie Grundbesitz bedingte wiederum persönliche Freiheiten. Der grundbesitzende Städter war deswegen nicht an die Scholle gebunden, sondern genoss Freizügigkeit als das wichtigste Kennzeichen der persönlichen Freiheit. In der Burgdorfer Handfeste (Artikel 51) heisst das so: «Wer nach Burgdorf kommt, wes Standes und Geschlechts er auch sei, und von ihm feststeht, daß er hier das Bürgerrecht erworben und Jahr und Tag vor aller Augen und ohne jemandes rechtliche Einsprache gewohnt hat, so soll niemandem die Einsprache gegen ihn

gestattet sein» (Deutsche Übersetzung nach Werner Boß/Fritz Häusler 1948). Daraus hatte man im 19. Jahrhundert den schönen Satz «Stadtluft macht frei» geprägt, in Umkehr des Originals: «Luft (Landluft) macht unfrei». Der Unfreie, der ein Jahr und einen Tag in der Stadt ansässig war, konnte demnach nicht mehr als Höriger vom ehemaligen Herrn auf dem Land beansprucht werden, falls nicht Sonderregelungen vorlagen. Folglich gab es keine Unfreiheit unter Stadtbürgern.

Freiheit wurde auch den Marktgängern gewährt, Frieden und Sicherheit des Zugangs und Zollfreiheit für alle, die kaufen und verkaufen wollten, sofern sie, wie es in Burgdorf formuliert ist, «die Stadtrechte erfüllten» (Artikel 79.3). Alle diese Satzungen waren im Konfliktfall mit strafrechtlichen Konsequenzen bewehrt. Frei zugestanden war schliesslich das Ausgestalten der Gemeindeverfassung, vor allem durch die Urteilsfindung der Geschworenen oder Urteiler nach eigenen Gewohnheiten, ausdrücklich mit der Möglichkeit, diese Gewohnheiten neu zu interpretieren oder altes hinderliches Recht abzuschaffen. Gewaltentrennung kannte man noch nicht.

Mit diesem Kernbestand ging man ins 13. Jahrhundert und ergänzte aus dem Geschäftsgang, wobei die Handfeste von Freiburg im Üechtland von 1249 und die von Thun von 1264 zum Teil wörtlich bereits als Vorlagen dienten. Auch die Zähringerstädte bildeten wie andere Städte sogenannte Stadtrechtsfamilien aus, wo man untereinander, oft aber ausgehend von einer Mutterstadt, Rechtsauskünfte einholen konnte. Für Burgdorf spielte Freiburg im Üechtland diese Rolle. Bei Bern konnte man zu dieser Zeit übrigens nicht anfragen. Die Berner hätten wohl auch kaum geantwortet, da sie noch mit dem Fälschen ihrer «Goldenen Handfeste» beschäftigt waren.

Was den Inhalt betrifft, folgte der Burgdorfer Kanzleischreiber trotz seines zeittypischen kasuistischen Hin- und Herspringens zwischen den Sachverhalten einer gewissen Ordnung, indem er die Stadtherrschaft zuerst und zuletzt nannte (Artikel 1 und 120) und damit die Abfolge der Rechte und bürgerlichen Entscheide bzw. Urteile der zwölf Räte flankierte bzw. verklammerte. Parallel zur prächtig gestalteten Urkunde konnte sich die neu-kyburgische Stadtherrschaft auch noch auf diese Weise als massgebende Personalie in Szene setzen und in Burgdorf zeigen, dass sie trotz aller Zugeständnisse von der Spitze her handelte. Für alle sichtbar wird die Herrschaft zu Gericht sitzen und den Schultheissen als obersten Amtsträger ernennen oder wieder absetzen, wie und so oft es ihr gut dünkt – wenn auch mit Rat und Willen der Bürger. Eine Amtszeitbeschränkung für diese ebenso zentrale wie

schwierige Funktion des Schultheissen, die in erster Linie der Herrschaft verpflichtet ist, wird nicht vorgesehen. Erst bei Entscheidungen greifen allein die der Bürgerschaft gewährten Rechte, ausgeübt durch die Räte als deren Vertreter. Die Stadt Burgdorf war zwar auf dem Wege zu jenem neueren Verfassungsformat, das man im Römisch-Deutschen Reich als «Ratsverfassung» kannte, war aber noch nicht vollständig dort angekommen. Solange die jährliche Wahl oder Abwahl von Amtsträgern, von Schultheissen und Ratsherren noch nicht Sache allein der Bürger war, besass die Herrschaft noch ein Faustpfand, um Einfluss zu nehmen. Dass nämlich gar nichts über die Ratswahl in der Handfeste zu erfahren ist, sollte stutzig machen.

Die Artikel der Handfeste handeln von Fall zu Fall von den Regeln des täglichen Haus- und Geschäftslebens der Bürger und Bürgerinnen, von ihren Pflichten und Rechten sowie ihrem Verhältnis zu Nichtbürgern, zu Einwohnern, Gästen und Fremden. Als historisch gewachsene Regeln entbehren sie weitgehend jeder Systematik. Nur grob kann man sie bestimmten Sachverhalten zuweisen, dem Zivilrecht beispielsweise mit Familien-, Erbrecht und Vertragsrecht, dem Gewerberecht, dem Markt- und Zollrecht sowie der Friedenswahrung und dem Strafrecht. Ältere und jüngere Aussagen stehen nebeneinander, so etwa das kurios anmutende Zweikampfverbot, das freilich schon früh eminent wichtig war: Man kann nicht am Markt teilnehmen, wenn man im Konfliktfall um Leib und Leben fürchten muss. Geregelt und überwacht von Schultheiss und Rat sind Masse und Gewichte, die Öfen der Bäcker, die Schaal der Metzger, der Weinausschank, die Mühlen

und überhaupt das Warenangebot auf dem Markt, selbst stickende Fische sind eine (Verbots-)Aussage wert. Neueren Datums dürfte eine städtebauliche Regelung sein, die es jedem Bürger gestattete, «vor seinem Haus steinerne Bogen zu machen und darauf zu bauen» (Art. 103), eine bemerkenswerte Regelung, die ähnlich auch schon in Thun galt und von der beide Städte im Prinzip bis heute profitieren.

Die Handfeste von 1273 fasste die Errungenschaften der Stadt, die Rechte, Freiheiten und «guten Gewohnheiten» bis dahin zusammen. Die Entwicklung der städtischen Verfassung blieb allerdings im Fluss. Zwischen 1300 und 1322 wurde die Handfeste noch viermal mit kleineren Erweiterungen bestätigt, bis dann 1331 noch einmal ein ganz erheblicher Zugewinn an rechtlicher Bewegungsfreiheit erlangt werden konnte: Die hochverschuldete und damit schwächer werdende kyburgische Herrschaft musste der Stadt und den Bürgern die Nichtverpfändung zusagen und damit eine ausserordentlich wichtige Sicherheit gewähren, die es zuvor noch nie gegeben hatte. Am 29. September 1273 war dazu der Anfang gemacht – mit einem Freibrief auf die Zukunft.

Dieser Text wurde 2023 anlässlich des 750-Jahre-Jubiläums der Burgdorfer Handfeste erstellt.

